



## ÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE DER GEMEINDE ZERMATT

(QUELLEFASSUNGEN SCHWEIGMATTE ZET603-2 UND ZET603-3)

### Eingesehen:

- die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen und -areale für die Trinkwasserquellen und Trinkwasserfassungen von Zermatt durch den Chef des DVBU vom 16. April 2002, basierend auf dem Schutzzonenplan, den Schutzzonenvorschriften und dem hydrogeologischen Bericht vom April 2000 erstellt durch das Büro Odilo Schmid;
- der Hydrogeologische Bericht „Weilerzone Schweigmatte Zermatt – Fünffach Färbversuch“ vom 11. Oktober 2010 erstellt durch das Büro Odilo Schmid und Partner AG;
- die Stellungnahme der Gemeinde Zermatt vom 9. April 2013, welche bestätigt, dass die Quellen ZET603-2 (Koordinaten 622 879 / 094 305) und ZET603-3 (Koordinaten 622 840 / 094 304) nicht mehr zur Trinkwasserversorgung, jedoch weiterhin als Reserve für die Notfallversorgung genutzt werden;
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- den Art. 7 Abs. 1 lit. e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG);
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 (Wegleitung) sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements;
- den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 4. Juli 1990;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

## **Erwägend:**

Die Gemeinde Zermatt entschied 2008 das Gebiet Schweigmatte teilweise in eine Maiensässzone umzuwandeln. Die Quelle ZET603-2 wurde wegen des Konflikts mit den bestehenden Bauten in der Maiensässzone Schweigmatte und die Quelle ZET603-3 wegen der bakteriologischen Qualität aufgegeben. Jedoch sollen sie einstweilen noch im Quellenkataster verbleiben mit dem Vermerk, dass sie nicht mehr genutzt werden und nur noch der Notfallversorgung dienen. Die Quelle ZET603-1 wird aufgrund des Resultates des Fünffach Färbversuch vom 7. Juni 2010 weiterhin zur Trinkwasserversorgung genutzt.

Die von der Gemeinde Zermatt vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Änderung der Genehmigung vom 16. April 2002 durch die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Quellen ZET603-2 und ZET603-3 auf dem Quellschutzzonenplan und in den Schutzzonenvorschriften.

Die Munizipalgemeinde Zermatt ist anzuweisen, den Trinkwasser-Kataster der Gemeinde Zermatt im Sinne der oben stehenden Erwägungen nachzuführen (Art. 18 Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 des Staatsrats des Kantons Wallis).

Eine öffentliche Auflage ist nicht nötig, weil die beiden Quellen ZET603-2 und ZET603-3 im Eigentum der Munizipalgemeinde stehen, daran keine privaten Rechte begründet sind; die verlangten Änderungen können durch die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Quellen ZET603-2 und ZET603-3 sowie der geltenden Bodennutzungseinschränkungen erreicht werden.

Hingegen ist der vorliegende Entscheid im Amtsblatt des Kantons Wallis zu publizieren und der Dienststelle für Verbraucherschutz zuzustellen (Art. 12 Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 des Staatsrats des Kantons Wallis). Gemäss Art. 88 VVRG, Art. 23 GTar und Art. 37 GVGSchG muss die Gemeinde Zermatt für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz,

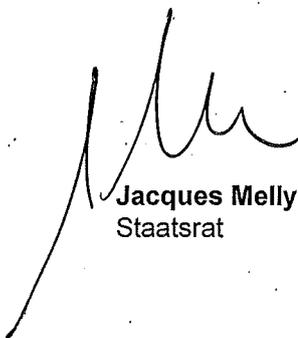
## **Entscheidet**

### **DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT:**

1. Die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen und -areale für die Trinkwasserquellen und Trinkwasserfassungen von Zermatt durch den Chef des DVBU vom 16. April 2002 basierend auf dem Schutzzonenplan, den Schutzzonenvorschriften und dem hydrogeologischen Bericht vom April 2000 wird wie folgt angepasst: die Grundwasserschutzzonen und die diesbezüglichen Nutzungseinschränkungen der Quellen ZET603-2 (Koordinaten 622 879 / 094 305) und ZET603-3 (Koordinaten 622 840 / 094 304) werden aufgehoben.
2. Die Munizipalgemeinde Zermatt wird angewiesen, den Trinkwasser-Kataster im Sinne der Erwägungen nachzuführen.
3. Die Quellschutzzonen sowie die Nutzungseinschränkungen der Quelle ZET603-1 bleiben aufgrund deren weiteren Nutzung für die Trinkwasserversorgung bestehen und gelten für die Zonen des angepassten Schutzzonenplans vom 11. Oktober 2010 der OSPAG (Massstab 1:1'000).
4. Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. Der vorliegende Entscheid ist im Amtsblatt des Kantons Wallis zu publizieren und der Dienststelle für Verbraucherschutz mitzuteilen.
6. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 187.-- (Gebühren Fr. 180.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Zermatt auferlegt.

Sitten, den **10 OCT. 2013**



**Jacques Melly**  
Staatsrat

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitz des Beschwerdeführers sind (Art 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

**Eröffnet am: 10 OCT. 2013**

### **Verteiler**

- a) Zustellung:
  - Gemeindeverwaltung, 3920 Zermatt,
- b) Mitteilung:
  - Dienststelle für Raumentwicklung
  - Dienststelle für Landwirtschaft
  - Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
  - Dienststelle für Umweltschutz